

## Änderungen im Bereich der Kassenführung ab 01.01.2020

Die folgend genannten Änderungen betreffen ausschließlich **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**. Darunter fallen alle für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen spezialisierte elektronische Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben. Kassenfunktion wiederum haben Geräte oder Systeme, wenn sie der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z.B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktsysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommene Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z.B. Kassenlade) ist nicht erforderlich. (vgl. AEAO zu §146a Nr. 1.2)

Folgende Änderungen treten für o.g. Geräte zum 01.01.2020 in Kraft:

### - **Belegausgabepflicht**

Um sicherzustellen, dass bei der Nutzung von o.g. Geräten auch jeder Geschäftsvorfall digital erfasst wird, muss ab 01.01.2020 jedem Kunden für jeden Geschäftsvorfall ein Beleg ausgehändigt werden.

Dieser Beleg muss die folgenden Mindestangaben enthalten:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Datum der Belegausstellung und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung (letzteres wird von der TSE [s.u.] aufgezeichnet)
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Transaktionsnummer (von der TSE [s.u.] vergeben)
5. Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung/Leistung eine Steuerbefreiung gilt
6. Seriennummer des elektrischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls [s.u.]

ggf. können folgende Angaben in den kommenden Jahren (bei einer Änderung der Kassensicherungsverordnung) hinzukommen:

7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

(vgl. AEAO zu §146a Nr. 5 i.V.m. §6 KassenSichV)

Der Beleg kann in Papierform oder elektronisch (unveränderbar) (bspw. zum Versand per E-Mail an den Kunden) ausgestellt werden.

Ein Hinweis des Kunden, dass er keinen Beleg benötigt, befreit auf keinen Fall von der Pflicht der Belegausgabe!

Der Kunde ist aber nicht zur Mitnahme des Belegs verpflichtet. D.h. nach Generierung des Belegs kann der Kunde oder Sie den Beleg entsorgen. Sie sind nicht verpflichtet diesen „ungewollten“ Beleg aufzubewahren.

Für Privateinlagen und -entnahmen ist es nach wie vor ausreichend einen Eigenbeleg zu erstellen, es muss nicht mittels der Kasse ein Beleg erstellt werden.

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht kann zwar beantragt werden, hat aber nur bei einer unzumutbaren Härte, die die Pflicht mit sich bringt, Aussicht auf Erfolg. Die mit der Belegausgabepflicht entstehende Kosten, persönliche Gründe wie Alter oder Krankheit stellen beispielsweise keine unzumutbaren Härten dar.

#### - **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Die oben beschriebenen Geräte sind grundsätzlich ab 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten.

Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung soll bei elektronischen Aufzeichnungssystemen die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der erzeugten Daten sicherstellen.

D.h. mittels einem Sicherheitsmodul, das Bestandteil der TSE ist, werden bei jedem Vorgang im System mehrere sog. Protokolldaten erzeugt. Diese sind u.a. der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, -ende ggf. auch -abbruch sowie eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer. Hierdurch wird erreicht, dass jeder Vorgang im System bzw. der Kasse protokolliert wird und Daten nach der Erfassung nicht mehr verändert werden können oder falls doch, diese Veränderung erkennbar ist.

Die durch das Sicherheitsmodul generierten Daten werden auf einem Speichermedium (weiterer Bestandteil der TSE) gesichert. Dieses Speichermedium kann ein herkömmlicher Datenträger (z.B. USB-Stick, SD-Karte) aber auch ein Cloud-Speicher sein.

Der dritte und letzte Bestandteil der TSE ist die digitale Schnittstelle. Sie muss zum einen über eine Einbindungsschnittstelle für die Anbindung an das Kassensystem verfügen, zum anderen über eine Exportschnittstelle, die Ausgabedateien in definierter Form erzeugt.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in zwei Richtlinien (BSI TR-03153 und BSI TR-03116) die Anforderungen an die TSE und Ihre Bestandteile festgelegt.

Wie Sie hinsichtlich der TSE weiter vorzugehen haben, ist vor allem von der Beschaffenheit Ihrer aktuellen Kasse/Ihres Kassensystems abhängig:

**Variante 1 - Bei Ihrer aktuelle Kasse/Kassensystem ist es möglich eine TSE anzuschließen/nachzurüsten**

Da bisher noch keiner der zukünftigen Anbieter von technischen Sicherheitseinrichtungen den Zertifizierungsprozess vollständig durchlaufen hat, sind entsprechend derzeit noch keine Sicherheitseinrichtungen am Markt erhältlich. Erst Anfang Februar 2020 ist damit zu rechnen, dass die ersten zertifizierten Sicherheitseinrichtungen lieferbar sind.

Aus diesem Grund hat das Bundesfinanzministerium im Rahmen einer **Nichtbeanstandungsregelung** bekannt gegeben, dass es zu keiner Ahndung kommt, wenn die Geräte bis spätestens 30.09.2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Nichtsdestotrotz ist jeder Besitzer einer aufrüstbaren Kasse in der Pflicht sich umgehend um die Beschaffung einer Sicherheitseinrichtung zu kümmern. Sobald der Zertifizierungsprozess bei den Anbietern abgeschlossen ist, sind die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zwar erhältlich, es ist aber mit starken Lieferengpässen zu rechnen, sodass ggf. auch ein Einhalten der Frist bis 30.09.2020 zeitlich knapp werden könnte.

**Variante 2 - Ihre aktuelle Kasse/Kassensystem ist nicht mit einer TSE nachrüstbar**

Haben Sie nach dem 25.11.2010 und vor 01.01.2020 eine elektronische Registrierkasse angeschafft (oder vor dem 26.11.2010 angeschafft, aber aufrüstet) und kann diese nicht mit einer TSE aufrüstet werden, so gilt die **Übergangsregel**, dass diese Geräte längstens bis zum 31.12.2022 verwendet werden dürfen.

Achtung: Die Nichtaufrüstbarkeit dieser Kassen ist allerdings durch eine Bestätigung des Kassenherstellers nachzuweisen.

Achtung: Auf computergestützte Kassensysteme (PC-, Tablet- oder App-Kassensysteme) ist diese Ausnahmeregel nicht anwendbar.

Diese Kassen unterliegen im Übergangszeitraum auch nicht der Mitteilungspflicht (s.u.).

#### - **Mitteilungspflicht**

Weiterhin sind ab 01.01.2020 die eingangs beschriebenen elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen Ihrem zuständigen Finanzamt zu melden.

Sollten Sie sich nach dem 01.01.2020 ein neues System anschaffen, sind Sie verpflichtet innerhalb eines Monats Ihrem zuständigen Finanzamt die folgenden Daten mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Wie Sie unter 8. erkennen können, ist es dem Finanzamt ebenfalls zu melden, falls Sie eine elektronische Kasse oder Kassensystem außer Betrieb nehmen.

Die Mitteilungspflicht trifft auch elektronische Aufzeichnungssysteme, die bereits vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden. Diese hätten grundsätzlich bis 31.01.2020 gemeldet werden müssen.

Die Meldung soll jedoch durch elektronische Übermittlung erfolgen. Da diese elektronische Übertragungsmöglichkeit aber momentan noch in der Entwicklung ist, gibt es auch für die Mitteilungspflicht eine **Nichtbeanstandungsregelung**: Sobald die elektronische Übertragungsmöglichkeit freigegeben ist, ist die Meldung innerhalb eines Monats durchzuführen.

Die Mitteilung kann auch von einem Bevollmächtigten, wie bspw. dem Steuerberater, Kassenhersteller oder -aufsteller erfolgen.

- **Verschärfung der Einzelaufzeichnungspflicht**

Auch die bereits bestehende Einzelaufzeichnungspflicht wird noch strenger.

Seit 01.01.2017 wurde es bereits zur Pflicht, außer in begründeten Ausnahmefällen (Verkauf von Waren an eine Vielzahl noch nicht bekannten Personen gegen Barzahlung), den Inhalt des jeweiligen Geschäfts und den Namen des Vertragspartners aufzuzeichnen.

Wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, hat nun den Inhalt des Geschäfts noch detaillierter aufzuzeichnen. Es ist der „verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel“ wiederzugeben. D.h. wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, hat dieses nun grundsätzlich **artikelgenau** zu programmieren. Bisher war es ausreichend Warengruppen zu erfassen.

Voraussichtlich bleibt es unbeanstandet (und somit eine Warengruppenprogrammierung zulässig) wenn gleichartige Artikel denselben Einzelverkaufspreis haben und die verkaufte Anzahl/Menge zu erkennen ist.